

## Hinweise und Tipps

# Sozialversicherung der Studenten



## **Bitte besorgen Sie sich eine Bescheinigung über Ihre Krankenversicherung!**

Dieses oder Ähnliches wird man Ihnen bei Ihrer Einschreibung an der Universität oder Fachhochschule sagen. Doch Sie können darauf vorbereitet sein: Mit uns!

Dieses Faltblatt gibt Antworten auf die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Sozialversicherung. Sollten weitere Fragen auftreten, stehen wir mit Rat und Tat an Ihrer Seite. Bitte setzen Sie sich einfach mit uns in Verbindung. Unsere Geschäftsstellen finden Sie in Ihrer Nähe.

## Wie bin ich als Student versichert?

Für Sie besteht als Student, gleichgültig ob Sie an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität oder Fachhochschule studieren, in

- der Krankenversicherung,
- der Pflegeversicherung und
- der Unfallversicherung

Versicherungsschutz.

### **Kranken- und Pflegeversicherung**

Diese Versicherungszweige werden von der BKK durchgeführt. Sie sind entweder über Ihre Eltern kostenfrei familienversichert oder zu einem günstigen Beitrag selbst Mitglied. Sie erhalten bei uns eine Versicherungsbescheinigung, die Sie bei der Einschreibung an der Hochschule vorlegen. Wechseln Sie die Hochschule, so erhalten Sie von uns eine neue Versicherungsbescheinigung zur Vorlage an der neuen Hochschule. Bitte informieren Sie uns, damit wir Ihnen diese Bescheinigung ausstellen können.



## **Unfallversicherung**

Die gesetzliche Unfallversicherung besteht für Sie beim Gemeindeunfallversicherungsverband. Dieser Versicherungsschutz besteht automatisch beim Besuch der Hochschule, auf dem Weg von zu Hause dorthin und auf dem Rückweg. Sollte Ihnen etwas passieren, z.B. ein Sturz mit Verletzung, so bekommen Sie Leistungen des Gemeindeunfallversicherungsverbands. Beiträge zahlen Sie nicht.

## Wie lange bin ich kostenfrei familienversichert?

Sofern einer Ihrer Elternteile Mitglied bei uns ist, können Sie bei uns bis zu Ihrem 25. Geburtstag kostenfrei kranken- und pflegeversichert sein. Dieser Versicherungsschutz verlängert sich gegebenenfalls noch um den gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst.

Sie sind sogar ohne Altersbeschränkung bei uns beitragsfrei familienversichert, wenn Ihr Ehegatte Mitglied bei uns ist.

Einen Antrag auf die kostenfreie Familienversicherung erhalten Sie bei uns.

Leider können wir Sie nicht familienversichern, wenn einer Ihrer Eltern, und zwar der mit dem höheren Einkommen, nicht gesetzlich krankenversichert ist (z.B. privat versichert) und sein Gesamteinkommen die Versicherungspflichtgrenze übersteigt.

*Wichtig:*

*Diese Einschränkung gilt nicht, wenn Ihre Eltern nicht miteinander verheiratet sind.*

## Wann werde ich selbst Mitglied?

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine kostenfreie Familienversicherung nicht möglich, und zwar wenn

- Ihre Eltern privat versichert sind,
- Sie die Altersgrenze (25 Jahre) überschreiten,
- Ihr Ehegatte bzw. Ihre Kinder nicht krankenversichert sind oder
- Sie mehr als nur geringfügig beschäftigt sind (Arbeitsentgelt über 400 EUR) bzw. Ihre anderen Einnahmen die Grenze von 355 EUR/Monat überschreiten.

In diesen Fällen werden Sie als Student selbst kranken- und pflegeversicherungspflichtig – bei uns zu einem günstigen Beitrag. Die Mitgliedschaft beginnt entweder im Anschluss an die Familienversicherung oder mit Beginn des Semesters, frühestens jedoch mit dem Tag der Einschreibung bzw. Rückmeldung.

Wünschen Sie weitere Informationen, wenden Sie sich bitte an uns.

## Wie hoch sind die Beiträge?

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden von einem Bedarfssatz in Höhe von 466,00 EUR berechnet.

Der Beitragssatz für die studentische Krankenversicherung wird einmal jährlich vom Bundesministerium für Gesundheit einheitlich für alle Krankenkassen festgelegt. Der monatliche Beitrag zur Studentischen Krankenversicherung beträgt vom Beginn des Wintersemesters 2007/8 an 49,40 EUR. Hinzu kommt jeweils noch der Beitrag für die Pflegeversicherung in Höhe von 7,92 EUR für Erziehende bzw. 9,09 EUR für Kinderlose ab dem 23. Lebensjahr.

## Erhalte ich einen Beitragszuschuss?

Sofern Sie Ausbildungsförderung (BAföG) beziehen, erhalten Sie vom Amt für Ausbildungsförderung einen monatlichen Zuschuss zur Krankenversicherung in Höhe von derzeit 47 EUR und zur Pflegeversicherung in Höhe von 8 EUR.



## Welche Leistungen erhalte ich?

Als Student erhalten Sie – bis auf das Krankengeld – die gleichen Leistungen, wie alle anderen Mitglieder. Dazu gehört auch, dass Sie zu manchen Leistungen eine Zuzahlung zu entrichten haben. Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen innerhalb eines Kalenderjahres maximal 2% ihres Bruttoeinkommens an Zuzahlungen. Bei chronisch Kranken verringert sich diese Grenze unter bestimmten Voraussetzungen auf 1%.

*Wichtig zu wissen:*

*Sofern Sie unter 18 Jahren alt sind, sind Sie grundsätzlich von allen Zuzahlungen befreit (Ausnahme: Fahrkosten).*

Für den Fall, dass Sie mehr über unsere Leistungen wissen wollen, halten wir eine umfassende Leistungsübersicht für Sie bereit.

## Wie werde ich Mitglied der BKK?

Sobald Sie als Student versicherungspflichtig werden oder sich freiwillig versichern wollen, können Sie Ihre Krankenkasse frei wählen. Bei uns können Sie als Student versichert bleiben, wenn Sie bisher

- bei der BKK familienversichert waren,
- bei der BKK als Mitglied versichert waren.

Außerdem können Sie unter bestimmten Voraussetzungen auch zu einer BKK wechseln, wenn Sie bisher bei einer anderen Krankenkasse versichert waren. Wir beraten Sie in diesem Fall gern. Beachten Sie jedoch bitte Folgendes:



- Sind Sie schon vor dem 1.1.2002 bei einer anderen Krankenkasse versichert gewesen, so können Sie dieser jederzeit zum Ende des übernächsten Kalendermonats kündigen.
- Sollten Sie nach dem 1.1.2002 zu einer anderen Krankenkasse gewechselt haben, so können Sie die BKK erst wählen, wenn Sie bei der bisherigen Krankenkasse länger als 18 Monate versichert waren. Die Kündigung erfolgt zum Ende des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem Sie gekündigt haben.
- Erhöht Ihre bisherige Krankenkasse ihren Beitragsatz, so haben Sie in der Regel ein sogenanntes Sonderkündigungsrecht. Sie können dieser Krankenkasse bis zum Ablauf des nächsten Kalendermonats kündigen, ohne 18 Monate versichert gewesen zu sein. Mit Ende des übernächsten Kalendermonats endet Ihre Mitgliedschaft bei der bisherigen Krankenkasse.

In jedem Fall wird Ihnen Ihre bisherige Krankenkasse eine Kündigungsbestätigung aushändigen, die Sie uns bitte vorlegen – nur dann dürfen wir Ihre Mitgliedschaft bei uns durchführen.

## Wie lange bin ich als Student kranken- und pflegeversichert?

Die kostengünstige Versicherung als Student besteht maximal bis zum Ablauf des 14. Fachsemesters oder – je nach dem, was früher eintritt – bis zum Ende des Semesters, in dem Sie 30 Jahre alt werden. Eine Verlängerung der studentischen Versicherung ist möglich, wenn die Art der Ausbildung, familiäre oder persönliche Gründe dies erfordern. Sollten Sie Ihr Studium vorher beenden, endet die Kranken- und Pflegeversicherung mit Ablauf des Semesters.

Melden Sie sich an Ihrer Hochschule nicht zurück, so endet Ihre Mitgliedschaft einen Monat nach Ablauf des Semesters, für das Sie zuletzt eingeschrieben waren.

In jedem Fall können Sie aber im Anschluss an Ihre Pflichtmitgliedschaft freiwilliges Mitglied bei uns werden, wenn Sie

- in den letzten zwölf Monaten ununterbrochen oder
- innerhalb der letzten fünf Jahre 24 Monate

in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren.

Wenn Sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen oder aus einem anderen Grund versicherungspflichtig werden, können Sie nicht mehr als Student kranken- und pflegeversichert werden.

Zahle ich zusätzliche Beiträge, wenn ich neben dem Studium arbeite?

### **Kranken-/Pflegeversicherung und Arbeitsförderung**

Arbeiten Sie als Student neben dem Studium, dann sind diese Nebenbeschäftigungen versicherungsfrei und damit auch beitragsfrei in der Kranken-/Pflegeversicherung und Arbeitsförderung, wenn die Beschäftigung

- nicht mehr als 20 Stunden in der Woche ausgeübt wird;
- nur in den Semesterferien ausgeübt wird;
- in der Vorlesungszeit nicht mehr als 20 Stunden ausgeübt wird und nur in den Semesterferien auf mehr als 20 Stunden ausgedehnt wird.

Die Höhe des Verdienstes ist dabei ohne Bedeutung. Beachten Sie aber bitte, dass eine kostenfreie Famili-



enversicherung nur durchgeführt werden kann, wenn Ihr Gesamteinkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreitet.

Falls Sie eine Beschäftigung ausüben, die eine wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden umfasst, so ist auch diese Beschäftigung versicherungsfrei, wenn sie

- auf maximal zwei Monate bzw. 60 Kalendertage im Voraus befristet ist und
- alle Beschäftigungen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden innerhalb eines Jahres zusammen höchstens 26 Wochen bzw. 182 Kalendertage umfassen.

Auch hier ist die Höhe des Arbeitsentgelts ohne Bedeutung.

### **Rentenversicherung**

Sie sind als Student in einer Beschäftigung rentenversicherungspflichtig, wenn Sie diese während der Dauer Ihres Studiums ausüben. Es werden auch Beiträge fällig, die Sie aber nicht allein zahlen.

Der Beitrag beträgt 19,9 % (2008) Ihrer beitragspflichtigen Einnahmen. Bei einem Einkommen über 800 EUR tragen Sie und Ihr Arbeitgeber je die Hälfte. Beträgt Ihr Arbeitsentgelt über 400 EUR bis 800 EUR wird Ihr Beitragsanteil nach einer besonderen Formel ermittelt.

Rentenversicherungsfrei sind

- Beschäftigungen, die nur kurzfristig ausgeübt werden, d.h. von vornherein auf nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres befristet sind oder

- die geringfügig entlohnt sind, d.h. das regelmäßige monatliche Entgelt beträgt nicht mehr als 400 EUR.

Ihr Arbeitgeber zahlt für Letztere einen Pauschalbeitrag von 15% des Arbeitsentgelts zur Rentenversicherung. Möchten Sie jedoch durch diese Beschäftigung eigenständige Rentenansprüche erwerben, können Sie diesen Pauschalbeitrag aufstocken. Sie zahlen dann wenigstens aus der Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von 155 EUR die Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag und dem tatsächlichen Beitragssatz der Rentenversicherung.

Zur Krankenversicherung zahlt Ihr Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag in Höhe von 13%, wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind.

## Und nach dem Studium?

Sie können ein Leben lang bei Ihrer BKK bleiben. Wir würden uns freuen, Sie auch nach dem Studium bei uns zu versichern.

Jetzt wünschen wir Ihnen viel Spaß und Erfolg bei Ihrem Studium. Sollten Sie weitere Informationen rund um das Thema Sozialversicherung wünschen, helfen wir Ihnen gern.

Ihre BKK

Impressum

© LexisNexis Deutschland GmbH,  
48161 Münster, Artikel-Nr.: 701004 – 12/07

Rechtsstand: 1.1.2008

Bitte beachten Sie: Diese Information ist eine  
Zusammenfassung des geltenden Rechts.  
Maßgebend sind stets Gesetz und Satzung.

BKK® und das BKK Logo sind registrierte  
Schutzmarken des BKK Bundesverbandes.

